

BEISTANDSCHAFT **Art. 392 und 393 ZGB**

Merkblatt

Eine ältere Person ohne Angehörige ist verwirrt, vereinsamt, bezahlt ihre Rechnungen nicht mehr, der Briefkasten quillt über. Jemand erleidet einen Unfall, ist nicht mehr ansprechbar, niemand hat eine Vollmacht, um dringende Angelegenheiten zu regeln. Eine psychisch kranke Person kann infolge der Krankheit ihre Geschäfte nicht selber besorgen etc.

Soll und muss die Vormundschaftsbehörde informiert werden? Ist eine Beistandschaft notwendig?

Eine Beistandschaft ist eine vormundschaftliche Massnahme. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 392 und 393 ZGB). Sie ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des/der Betroffenen und soll bzw. darf nur dann angeordnet werden, wenn

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) private Hilfe, wie z.B. diejenige von Verwandten, nahestehenden Personen, sozialen und kirchlichen Institutionen oder Beratungsstellen nicht genügt oder nicht mehr möglich ist.

Gesetzliche Voraussetzungen

Die Urteilsfähigkeit und das eigene vernunftgemässe Handeln einer Person müssen infolge geistiger oder psychischer Erkrankung oder eines anderen Schwächezustands stark beeinträchtigt sein. Die Person ist nicht mehr in der Lage,

- ihre persönlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbständig zu regeln (z.B. Sicherstellung von Pflege und Betreuung, Bezahlung von Rechnungen, Verkehr mit Ämtern oder Gerichten, Interessenwahrung in einem Nachlass etc.),
- ihre Einkünfte und das Vermögen richtig zu verwalten, noch kann sie eine Vertrauensperson dazu bevollmächtigen und deren Handlungen überprüfen.

Aufgaben der Vormundschaftsbehörde

Jedermann kann sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn eine Person gefährdet ist und der vormundschaftlichen Hilfe bedarf.

Die Vormundschaftsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie benötigt daher für ihre Abklärungen in der Regel einen schriftlichen Antrag, enthaltend:

- die genauen Personalien und die Adresse bzw. den gegenwärtigen Aufenthaltsort der betroffenen Person,
- eine Darstellung der persönlichen und finanziellen Situation der betroffenen Person,

- konkrete Gründe, weshalb eine vormundschaftliche Massnahme als notwendig erscheint, und warum private Hilfeleistungen nicht bzw. nicht mehr genügen,
- Namen und Adressen von Verwandten und sonstigen Kontaktpersonen (soweit bekannt),
- allenfalls Vorschlag zur Person des/der Beistands/Beiständin,
- Namen und Adresse des behandelnden Arztes.

Der betroffenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern (rechtliches Gehör). Sind die Voraussetzungen erfüllt, ordnet die Vormundschaftsbehörde in einem Beschluss die Beistandschaft an, bestimmt einen Beistand/eine Beiständin und legt die Aufgaben fest.

Aufgaben des Beistands/der Beiständin

Diese werden von der Vormundschaftsbehörde von Fall zu Fall festgelegt, je nach den Bedürfnissen und den Bereichen, in welchen der/die Betroffene der vormundschaftlichen Hilfe bedarf. In der Regel gehören zu den Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Feststellung der Vermögensverhältnisse (Inventar);
- Vertretung bei der Regelung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten;
- Verwaltung des Einkommens und des Vermögens;
- Sicherstellung einer hinreichenden persönlichen, medizinischen sowie sozialen Betreuung.

Wirkung der Beistandschaft

Der Beistand/die Beiständin vertritt die verbeiständete Person im Rahmen der übertragenen Aufgaben. Deren Handlungsfähigkeit bleibt jedoch grundsätzlich erhalten. Sie muss sich jedoch die Handlungen des Beistands/der Beiständin anrechnen lassen. Die Massnahme ist ungeeignet, wenn die betreffende Person nicht bereit ist mit dem Beistand zusammenzuarbeiten oder wenn Gefahr besteht, dass sie dessen Handlungen dauernd durchkreuzen wird.

Führung der Beistandschaft

Der Beistand/die Beiständin übt das Amt weitgehend selbständig unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde aus und muss dieser in der Regel alle zwei Jahre über seine/ihre Tätigkeit Bericht mit detaillierter Abrechnung erstatten. Für diese Arbeit erhält der Beistand/die Beiständin eine Entschädigung nach den Richtlinien der Vormundschaftsbehörde.

20.01.98/sb